



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 04 vom 6. März 2018

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Öffentliche Versteigerung von Fundsachen
Öffentliche Bekanntmachung	2	Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Fußweges und der Grünanlage „Karl-Arnold-Straße“ in Meerbusch-Büderich
Öffentliche Bekanntmachung	3	Bebauungsplan Nr. 307, in Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße
Öffentliche Bekanntmachung	5	Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Öffentliche Bekanntmachung	6	Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin
Redaktionelles	7	Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse März/April 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am Dienstag, 17.04.2018, findet ab 14.00 Uhr in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 12 (Platz hinter dem Volkshochschulgebäude, neben dem Feuerwehrgerätehaus), eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt.

Zur Versteigerung gelangen Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist am 16.04.2018 abgelaufen ist. Bei diesen Fundsachen sind dann mindestens 6 Monate seit der Anzeige des Fundes vergangen.

Die Fundsachen werden meistbietend gegen Barzahlung versteigert. Die Ersteigerung erfolgt nach dem Grundsatz „gekauft wie gesehen“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Die Besichtigung der zu versteigernden Fundsachen ist am Tag der Versteigerung ab 13:00 Uhr möglich.

Personen, die an den Versteigerungsgegenständen noch Rechte geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese bis zum 16.04.2018, 16.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der Verwaltungsstellen der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch anzumelden.

Meerbusch, den 22. Februar 2018

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Fußweges und der Grünanlage „Karl-Arnold-Straße“ in Meerbusch-Büderich

Die Stadt Meerbusch beabsichtigt, entsprechend dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 06.02.2018 die Widmung des Fußweges und der Grünanlage „Karl-Arnold-Straße“ in Meerbusch-Büderich durch Einziehung zu ändern. Eingezogen wird eine Teilfläche des Fußweges und der Grünanlage „Karl-Arnold-Straße“ zwischen den Grundstücken Karl-Arnold-Straße 36, 36a, 38 und den Grundstücken Karl-Arnold-Straße 40 – 50 von ca. 218 m² aus dem Fußweggrundstück Gemarkung Büderich, Flur 35, Flurstück 571 und ca. 229 m² aus dem Grünanlagengrundstück Gemarkung Büderich, Flur 35, Flurstück 572.

Die Einziehung ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten.

Die Absicht der Einziehung der Flächen von insgesamt ca. 447 m² aus den gewidmeten Grundstücken Gemarkung Büderich, Flur 35, Flurstück 571 und 572, wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV NRW S. 934), bekanntgemacht.

Pläne, aus denen sich die Lage der einzuziehenden öffentlichen Flächen ergibt, können bei der Stadtverwaltung Meerbusch, Fachbereich Straßen und Kanäle, Zimmer B 156, Wittenberger Straße 21, Meerbusch-Lank-Latum, von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an für die Dauer von 3 Monaten Dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Diese sind an die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch zu richten; sie können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

Meerbusch, den 16. Februar 2018

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNGSBESCHLUSS VON BAULEITPLÄNEN

Bebauungsplan Nr. 307, in Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

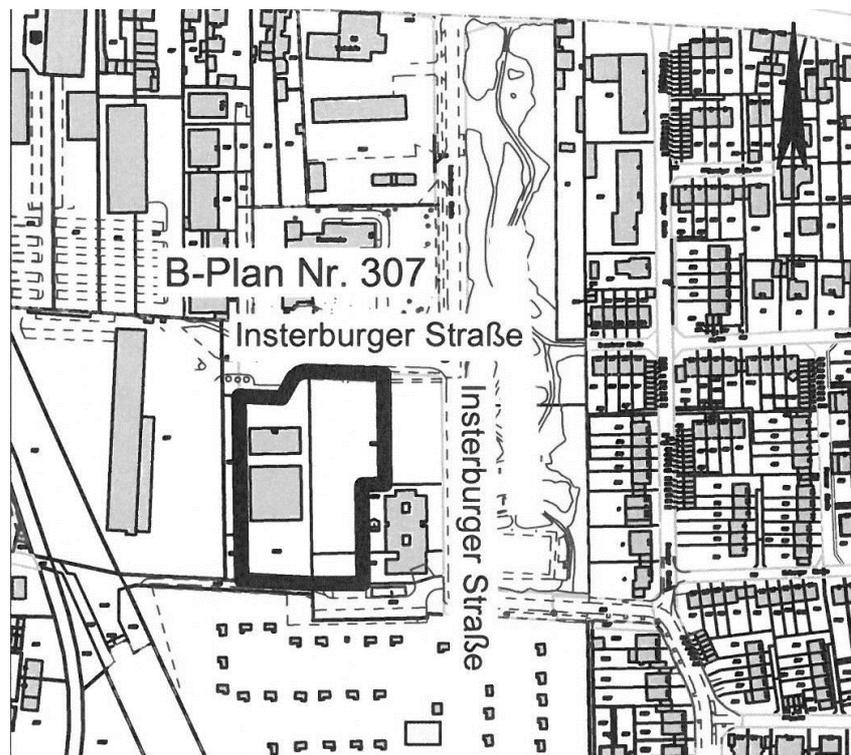
Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 22. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 307, Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) als Satzung mit der Begründung vom 12. Januar 2018,

für ein Gebiet, das im Norden durch die Insterburger Straße begrenzt wird, im Osten an das bisher unbebaute Flurstück 1387 sowie an einen Kindergarten angrenzt, im Süden durch einen Parkplatz sowie einen Fuß- und Radweg begrenzt wird und im Westen an gewerblich genutzte Flächen entlang der Bahnschienen angrenzt.

Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan Nr. 307.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten der Bebauungsplan Nr. 296 sowie Teile des Bebauungsplanes Nr. 173 A außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Meerbusch als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 307, in Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 307 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 02. März 2018

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.02.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Az.: 33 - 7 09 01

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.03.2009 wurde das Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 18.11.2009, dem 2. Änderungsbeschluss vom 08.01.2010, dem 3. Änderungsbeschluss vom 08.06.2010, dem 4. Änderungsbeschluss vom 20.12.2012, dem 5. Änderungsbeschluss vom 24.08.2017 und 6. Änderungsbeschluss vom 09.01.2018 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss; Stadt Meerbusch; Gemarkung Ilverich
Flur 6 Nrn. 40, 41-48, 56-59, 60, 186, 188, 190, 200, 206, 237, 239 und 241

Stadt Meerbusch; Gemarkung Lank
Flur 1 Nr. 212, Flur 3 Nr. 700, Flur 7 Nrn. 213 und 1597, Flur 8 Nr.12

Stadt Meerbusch; Gemarkung Nierst
Flur 9 Nrn. 64 und 76, Flur 15 Nr. 50, Flur 22 Nrn. 39, 42, 56-58 und 64

Stadt Meerbusch; Gemarkung Langst-Kierst
Flur 7 Nrn. 139, 249, 269, 271, 280, 281, 328, 361-369, 375 und 377, Flur 9 Nrn. 135 und 149, Flur 10 Nr. 40

Stadt Meerbusch; Gemarkung Büderich
Flur 7 Nr. 61

Stadt Krefeld; Gemarkung Gellep-Stratum
Flur 29 Nrn. 207, 238, 240, 287-290, 292, 294-296, 297, 298, 299 und 303-305

dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank zugezogen (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

(LS) Im Auftrag
gezeichnet
(Ralph Merten)

Meerbusch, den 02. März 2018

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
05.01.2018	122.030.3.01532.9	Wu, Jiau	Mataréstraße 25 40667 Meerbusch
05.01.2018	122.030.3.08575.2	Tatarynowicz, Adam und Aneta	Niederlöricker Straße 37 40667 Meerbusch
05.01.2018	122.030.3.04396.4	Zhukov, Leonid	Mozartstraße 1 41462 Neuss
05.01.2018	122.030.3.00006.7	Larose, Patrick Hees, Hilde	Ahornstraße 7 40667 Meerbusch
05.01.2018	122.030.3.08120.1	Larose, Patrick Hees, Hilde	Ahornstraße 7 40667 Meerbusch
05.01.2018	122.030.3.08828.3	Böhler, Hans-Thomas	Neudorfer Straße 41 47057 Duisburg
05.01.2018	122.030.3.06476.0	Stefer, Ulrich Sur, Si-Young	Kaiser-Wilhelm-Ring 40 40545 Düsseldorf
05.01.2018	122.030.3.06476.0	Theisen, Andreas	Cyriakstraße 8 99094 Erfurt
05.01.2018	122.030.3.02671.6	Eckl, Thomas	Sonnenleiten 16 94405 Landau
05.01.2018	122.310.3.01871.9	Weißberger, Ulrich	Feilitzschstraße 31, 80802 München
05.01.2018	122.007.3.00042.8	Mellenthin, Markus	Fronhofstraße 27, 40668 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 215

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse 2018

März	April	Gremium
	26	Rat
	17/24	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
	10/17	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
	11	Bau- und Umweltausschuss
7		Jugendhilfeausschuss
21		Ausschuss für Schule und Sport
1		Kulturausschuss
		Sozialausschuss
13		Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.